

Die Folgen der Corona-Pandemie sind für etliche Reitbetriebe verheerend, viele sind in finanziellen Schwierigkeiten.

GESCHLOSSEN

INSOLVENZ

Pleite – und nun?

Die Corona-Krise hat wirtschaftliche Folgen, viele Reitbetriebe stehen vor dem Aus. Insolvenz! Aber wann ist man formal eigentlich insolvent, wie ist das Vorgehen und wo kann man sich beraten lassen? Alle wichtigen Infos in der Übersicht

WANN IST MAN INSOLVENT?

Zu unterscheiden ist die Insolvenz des Einzelunternehmens (die meisten Pferdebetriebe, steuerlich als Freiberufler, Landwirtschaftlicher Betrieb, Gewerbebetrieb oder Privatstall geführt) oder die Insolvenz einer juristischen Person (z. B. GmbH, Verein).

● **Einzelunternehmer:** Insolvent ist man, wenn nicht mehr genügend Geld (Liquidität) zur Verfügung steht, um alle Rechnungen (Forderungen) zu bezahlen (dabei ist es egal, ob das Geld aus dem Betrieb kommt oder privat zugeführt wird) – ausgelöst durch Zahlungsausfälle (Corona) oder unvorhergesehene Kosten.
„In der Praxis ist es häufig so, dass bei Liquiditätsschwankungen Gelder aus dem

Privatvermögen in den Betrieb eingelegt werden, um noch etwas zu retten“, so Uwe Karow. Das bedeutet, wenn noch irgendwo Liquidität vorhanden ist und der Unternehmer bereit ist, diese in den Betrieb zu stecken und die Gläubiger bedienen kann, ist er zahlungsfähig. Das Einzelunternehmen ist nicht verpflichtet eine Insolvenz anzumelden. Allerdings können Gläubiger, wenn ihre Rechnungen nicht beglichen werden, einen „Titel“ zur Vollstreckung ihrer Forderungen per Gericht erreichen. Wenn der Einzelunternehmer keine Möglichkeit sieht, diese fälligen Forderungen zu begleichen, kann er die Privatinsolvenz als Lösung suchen. So haftet der Einzelunternehmer letztendlich vollumfänglich mit seinem privaten Vermögen.

● **Juristische Person**
Bei einer juristische Person des Privatrechts (bei Pferdebetrieben in der Regel Kapitalgesellschaften – GmbH –, Vereine, Genossenschaften sowie Stiftungen des Privatrechts), verhält es sich strenger: Die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung besteht bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Ist eine Liquiditätslücke in zwei bis drei Tagen zu erkennen, muss innerhalb einer Frist von 21 Tagen überprüft werden, ob Zahlungsstockung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wenn die Zahlungsunfähigkeit nach 21 Tagen immer noch besteht, liegt eine Insolvenzantragspflicht vor. Bei einer Überschuldung – das vorhandene Vermögen inklusive der erwarteten Einnahmen decken nicht die Verbindlichkeiten – kann die Feststellung einer positiven Fortbestehungsprognose zur Abwendung der Insolvenzantragspflicht führen. Fällt die Fortbestehungsprognose positiv aus, muss kein Insolvenzantrag gestellt werden.

BESONDERHEITEN AUFGRUND CORONA

Der Bundestag hat eine Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31. Januar 2021 beschlossen. Diese Verlängerung gilt aber nur für Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. Unternehmen (insbesondere GmbH, Unternehmersgesellschaft, AG o.ä.), die ab 1. Oktober 2020 akut zahlungsunfähig sind, haben dagegen wieder die Pflicht, einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen. Für juristische Personen: Im Einzelnen sollte zur Beurteilung der Geschäftslage der Rat des Steuerberaters mit einbezogen werden, speziell bei der Frage ob die Überschuldung auf die Corona-Pandemie zurückzuführen und der Betrieb noch zahlungsfähig ist. Ab 1.10.2020 ist die Sachlage klar: eine Zahlungsunfähigkeit (keine Liquidität) verpflichtet zur Beantragung der Insolvenzeröffnung.

WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Einzelunternehmer müssen selbst entscheiden, ob Liquiditätsengpässe durch private/externe Mittel überbrückt werden können. Externer, neutraler Rat hilft. Solange der Betrieb in absehbarer Zeit wieder „auf die Beine“ kommt und die aus privaten Quellen veranlasste Zahlungen nicht zum Vermögensverzehr führen, kann solch eine Überbrückung sinnvoll sein. Zumal wenn es sich um einen gut eingeführten und etablierten Familienbetrieb handelt. Jede Krise bedarf einer individuellen Betrachtung. Bei Juristischen Personen sollten Geschäftsführer unbedingt juristischen Rat einholen, da vor, während und nach der Antragstellung zur Insolvenz formale Fehler zu persönlicher Haftung des Geschäftsführers führen.

UNSER EXPERTE

UWE KAROW

Betriebsberater, Sachverständiger Pferdehaltung, Pferdewirtschaftsmeister, Betriebsleiter



WIE GEHE ICH VOR, WENN ICH INSOLVENT BIN?

In der Praxis kommen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung selten plötzlich, bei Zahlungsengpässen kann mit den Gläubigern eine für beide Seiten akzeptable Lösung vereinbart werden. Sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft, kann ein Einzelunternehmer eine Privatinsolvenz einleiten. Umgekehrt kann ein Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen. Dann gilt es vieles zu beachten: Die Schuldensituation muss eingeschätzt, alle Gläubiger erfasst und ein neues Konto sollte eingerichtet werden, vorhandenes Vermögen gilt es zu sichern, Zahlungen an die Gläubiger sind einzustellen. Eine Schuldnerberatung kann die

Schritte koordinieren. Bei der juristischen Person hat der Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter bzw. Mitglieder des Vertretungsorgans unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, einen Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Wenn die Insolvenz festgestellt ist, wird durch den Insolvenzverwalter nach dem Insolvenzrecht abgewickelt (Bericht über die Aussicht für die Schuldner, Feststellung des vorhandenen Vermögens und der Gläubigerforderungen, Verkauf von Anlagevermögen, Erlösverteilung an die Gläubiger).

WAS BEDEUTET INSOLVENZVERSCHLEPPUNG?

Wenn der Insolvenzantrag verspätet gestellt wird, spricht man von einer Insolvenzverschleppung – diese ist in Deutschland strafbar. In der Regel trifft dies nur juristische Personen. Bei Einzelunternehmen oder Privatpersonen ist eine Insolvenzverschleppung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht möglich, da eine Insolvenzantragspflicht entfällt. Es kann aber überprüft werden, ob eine Betrugs- oder Bankrottstraftat vorliegt.

von Vereinen oder Wohlfahrtsverbänden sowie von Rechtsanwälten angeboten. Die Schuldnerberatung in Deutschland ist nicht gesetzlich geschützt. Schuldnerberatungen, die den Begriff „staatliche Anerkennung“ im Titel führen, genügen lediglich der „Berechtigung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuchs im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (InsO-§ 305 Absatz 1 Nr. 1). Weitere Infos gibt es über die Verbraucherzentrale, Caritas, Diakonie und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (www.agsbv.de)

WIE KOMME ICH WIEDER RAUS?

Einzelunternehmer: Die Insolvenz ist immer mit einer Privatinsolvenz verbunden. Hier besteht die Chance auf eine Restschuldbefreiung: Nach Ende von sechs Jahren Wohlverhaltensfrist wird der Schuldner von noch vorhandenen Schulden befreit. Für eine juristische Person hingegen gibt es keine Restschuldbefreiung. Kann das Unternehmen trotz aller Prüfungen in der Fortführungsprognose nicht mehr weiter geführt

werden, so droht die Zerschlagung. Hoffnungsschimmer: Die EU-Mitgliedsstaaten müssen eine EU-Restrukturierungsrichtlinie für die Entschuldung von Unternehmen mit einer Höchstdauer von drei Jahren mit entsprechenden Regelungen bis Juli 2021 umsetzen. Da im Augenblick nur ein Referententwurf vorliegt, kann nur vermutet werden, dass die sechs Jahre Wohlverhaltensfrist auf drei Jahre verkürzt wird.